

## Doppik-Koordination

<b>Thema:</b>	<b>Bilanzierung</b>
---------------	---------------------

### Kommunale Holzvermarktung

<b>Fragestellung:</b>	<b>Bilanzierung</b>
-----------------------	---------------------

Im Zuge der Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung werden fünf regionale Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform einer GmbH gegründet. Wie sind die Gesellschafteranteile zu buchen bzw. zu bilanzieren?

<b>Lösung:</b>	<b>Bilanzierung</b>
----------------	---------------------

Soweit eine kommunale Gebietskörperschaft unmittelbar Gesellschafterin der GmbH wird, sind mit der Gründung der Gesellschaft zu entrichtende Stammeinlagen bzw. die Anteile am Stammkapital der Gesellschaft als Finanzanlage zu bilanzieren. Finanzanlagen umfassen u. a. Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Leistungserstellungsprozess durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Als Beteiligungen gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten (siehe auch Erläuterungstext bei der Kontenart 111 im Kontenrahmenplan).

Anteile von bis zu 20 v. H. sind bei den sonstigen Ausleihungen (Bilanzposten A 1.3.8) zu bilanzieren. Auf die Verwaltungsvorschrift Nummer 3 und 4 zu § 109 GemO wird hingewiesen. Die Holzvermarktungsgesellschaften selbst gelten als öffentliche Unternehmen, da die kommunalen Gebietskörperschaften überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) oder Stimmrecht beteiligt sein werden (Bereichsabgrenzung 48).

Da in der Verbandsgemeindebilanz lediglich ein Konto angesprochen wird, sei an dieser Stelle insbesondere nochmals auf die etwaigen Pflichten im Zusammenhang mit dem Vorbericht zum Haushaltsplan, mit dem Anhang/ Rechenschaftsbericht/ mit der Anlagenübersicht zum Jahresabschluss sowie des Beteiligungsberichts (§ 90 GemO) hingewiesen.

Veranschlagung / Buchung bei der <u>Verbandsgemeinde</u>	Aufgabenbereich(e)	Bilanz	Kontierung	
			Ergebnis-HH	Finanz-HH
Beteiligung	626	111(9) Beteiligungen – sonstige Anteilsrechte	--	7864
oder			--	
Ausleihung	626	132(72) Ausleihungen an den öffentlichen Bereich; Laufzeit von mehr als fünf Jahren		78748

### Finanzierung durch die allgemeine VG-Umlage:

Erfolgt eine Finanzierung über die allgemeine VG-Umlage, sind darüber hinaus bei der Verbandsgemeinde keine besonderen Buchungen vorzunehmen. Ebenso sind bei der Ortsgemeinde keine besonderen Buchungen vorzunehmen. Eine Bilanzierung im Haushalt der Ortsgemeinde scheidet aus.

**Erstattung der Stammeinlage durch die jeweilige Ortsgemeinde an die Verbandsgemeinde, d. h. es erfolgt keine Finanzierung im Rahmen der allgemeinen VG-Umlage:**

Veranschlagung / Buchung bei der <u>Verbandsgemeinde</u>	Aufgabenbereich(e)	Bilanz	Kontierung	
			Ergebnis-HH	Finanz-HH
Beteiligung  oder  Ausleihung	626	231(43) SoPo aus Zuwendungen für Investitionen	--	681(43)
	626	231(43)	--	681(43)

Veranschlagung / Buchung bei der <u>Ortsgemeinde</u>	Aufgabenbereich(e)	Bilanz	Kontierung	
			Ergebnis-HH	Finanz-HH
Beteiligung  oder  Ausleihung	626	013 Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen als Nutzungsberechtigter	--	7842
	626	013	--	7842

### Anmerkung:

Sofern eine Ortsgemeinde sich nicht aktiv für einen anderweitigen Vermarktungsweg als die Holzvermarktung durch die Verbandsgemeinde entscheidet, entscheidet sie sich automatisch für die Übernahme des Verwaltungsgeschäfts durch die Verbandsgemeinde. Die Ortsgemeinde räumt also der Verbandsgemeinde das Recht ein zu entscheiden, „wie“ das Verwaltungsgeschäft ausgeübt werden soll. Ferner wird hierdurch auch automatisch die Ausübung des Nutzungsrechtes an der Holzvermarktung der Verbandsgemeinde eingeräumt. Die Ortsgemeinde leistet also eine Zuwendung als Nutzungsberechtigter an die Verbandsgemeinde um eine dauerhafte Nutzungsberechtigung an der („gemeinsamen“) „Holzvermarktung GmbH“ zu erwerben.

Nach § 38 Absatz 1 Satz 2 GemHVO sind von der Gemeinde eingeräumte Nutzungsrechte für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen und über die Nutzungsdauer aufzulösen. Da im vorliegenden Fall neues Finanzanlagenvermögen entsteht, welches grundsätzlich keiner Abnutzung unterliegt, ist eine Veranschlagung und Buchung etwaiger Abschreibungsbeträge i. d. R. entbehrlich.

Da es sich aus Sicht einer Ortsgemeinde um Investitionszuwendungen handelt, kommt – sofern die haushaltsrechtlichen und kommunalrechtlichen Voraussetzungen vorliegen – die Finanzierung durch ein Kommunaldarlehen grundsätzlich in Betracht.